

Merkblatt Vorbezug für Wohneigentum

Gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) können versicherte Personen Gelder aus der Pensionskasse zur Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum verwenden.

Verwendungszweck

- Erwerb und Erstellung von selbstgenutztem Wohneigentum
- Amortisation von Hypothekardarlehen auf selbst genutztem Wohneigentum
- Erwerb von Anteilsscheinen von Wohnbaugenossenschaften oder ähnlichen Beteiligungen
- Wertvermehrende Investitionen (Umbau/Renovation)

Achtung: Gelder aus der Pensionskasse dürfen **nicht** für die Finanzierung des laufenden Unterhalts einer Immobilie, für die Bezahlung von Hypothekarzinsen oder für den Kauf von Bauland verwendet werden. Auch Ferien- und Zweitwohnungen dürfen nicht mit Pensionskassengeldern finanziert werden.

Bezugsmöglichkeiten

Bis zum 50. Altersjahr kann das gesamte vorhandene Altersguthaben vorbezogen werden. Ab dem 50. Altersjahr kann höchstens die Hälfte des aktuellen Altersguthabens oder, wenn grösser, das Altersguthaben bei Alter 50 in Anspruch genommen werden.

Der Mindestbezug beträgt CHF 20'000. Dies gilt nicht beim Erwerb von Anteilsscheinen von Wohnbaugenossenschaften.

Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre, bis einen Monat vor Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen, geltend gemacht werden.

Eigenbedarf und Eigentumsrecht

Das Wohneigentum muss durch die versicherte Person genutzt werden, und zwar am zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort. Folgende Eigentumsverhältnisse sind zulässig:

- Alleineigentum
- Miteigentum
- Gesamteigentum unter Ehegatten bzw. unter eingetragenen Partnern.

Es empfiehlt sich, die Auswirkungen der verschiedenen Eigentumsrechte im Vorfeld abzuklären. Liegt beispielsweise Miteigentum vor, kann ein Vorbezug maximal über den Wert des persönlichen Miteigentumsanteils verfügt werden. Dies gilt auch zwischen Ehegatten.

Leistungskürzung infolge Vorbezugs

Der Vorbezug wird vom vorhandenen Altersguthaben in Abzug gebracht. Dadurch werden die künftigen Altersleistungen gekürzt. Auch die Leistungen im Invaliditäts- und Todesfall können gegebenenfalls gekürzt werden. Eine zusätzliche Risikoversicherung auf privater Basis kann diese Einbusse abdecken.

Eintrag ins Grundbuch: Veräußerungsbeschränkung

Mit der Auszahlung des Vorbezuges erfolgt beim Grundbuchamt die Anmerkung einer Veräußerungsbeschränkung (nur bei Wohneigentum in der Schweiz). Diese bewirkt, dass die Immobilie nur veräußert werden kann, wenn die Rückzahlung des Vorbezugs sichergestellt ist oder die Veräußerungsbeschränkung und der Vorbezug auf ein neues Grundstück übertragen werden können. Die Kosten für die Anmerkung der Veräußerungsbeschränkung gehen zu Lasten der versicherten Person.

Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners

Für den Vorbezug ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners notwendig. Die Echtheit dieser Unterschrift muss auf dem Antragsformular amtlich beglaubigt werden (bei einem Notar oder der Wohnsitzgemeinde).

Vorbezug nach einem freiwilligen Einkauf

Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse können in der Regel vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden. Dieser Steuervorteil wird von den Steuerbehörden nicht mehr zugestanden, falls innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf ein Kapitalbezug geltend gemacht wird. Wir empfehlen, die steuerlichen Auswirkungen frühzeitig bei der zuständigen Steuerbehörde abzuklären.

Auszahlung des Vorbezugs

Der Vorbezug wird nach positivem Entscheid, frühestens jedoch bei Eigentumsübertragung, an den Gläubiger (Verkäufer, Ersteller des Wohneigentums oder Darlehensgeber) überwiesen. Wird der Bezug auf ein Sperrkonto bei einer Bank gewünscht, benötigen wir eine Bestätigung der Bank über den Verwendungszweck sowie über den eingeschränkten Zugriff auf das Auszahlungskonto. Eine Auszahlung auf Ihr persönliches Konto ist nicht möglich.

Freiwilliger Einkauf nach einem Vorbezug

Freiwillige Einkäufe können erst vorgenommen werden, wenn sämtliche Vorbezüge vollständig zurückbezahlt sind. Ist eine Rückzahlung des Vorbezuges nicht mehr zulässig, können Einkäufe getätigt werden, sofern über den Vorbezug hinaus noch ein Einkaufsbedarf besteht.

Rückzahlung des Vorbezugs

Zu Lebzeiten

Bei Eigentums- oder Nutzungsänderung des Wohneigentums (Verkauf, Wohnrecht- oder Nutzniessungsrecht) ist die versicherte Person zur Meldung und zur Rückzahlung des vorbezogenen Betrages verpflichtet. Bei Vermietung ist die versicherte Person zur Meldung verpflichtet. Ob eine Rückzahlung zu erfolgen hat, ist im Einzelfall abzuklären.

Im Todesfall

Die Erben können zur Rückzahlung des Vorbezugs verpflichtet werden, wenn die versicherte Person vor der Pensionierung verstirbt und keine Hinterlassenenleistungen ausgerichtet werden.

Der Vorbezug kann jederzeit ganz oder teilweise zurückbezahlt werden, jedoch spätestens bis Entstehen des Anspruchs auf Altersleistungen. Der Mindestbetrag für eine Rückzahlung beträgt CHF 10'000 (Ausnahme Anteilsscheine). Nach der teilweisen oder vollständigen Rückzahlung kann die beim Vorbezug bezahlte Steuer (ohne Zinsen) teilweise bzw. vollständig innerhalb von längstens drei Jahren zurückgefordert werden. Das Gesuch ist an die zuständige Behörde in dem Kanton, in dem der Vorbezug ursprünglich versteuert wurde, zu stellen. Bewahren Sie dafür die Belege über den Vorbezug sorgfältig auf.

Der Eintrag ins Grundbuch (Veräusserungsbeschränkung) kann gelöscht werden, sobald der Vorbezug vollständig zurückbezahlt ist oder keine Rückzahlungspflicht mehr besteht.

Steuerliche Bestimmungen

Ein Vorbezug ist steuerpflichtig. Die Vorsorgeeinrichtung meldet der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Auszahlung. Die Steuern sind aus eigenen Mitteln zu bezahlen und können nicht vom vorbezogenen Betrag in Abzug gebracht werden. Auskunft über die Höhe der Steuerbelastung erteilt die zuständige Steuerbehörde.

Bei Versicherten mit Wohnsitz im Ausland wird die Quellensteuer direkt vom Vorbezug abgezogen. Die Höhe der Quellensteuer richtet sich nach den Quellensteuersätzen des Kantons, in welchem die Vorsorgeeinrichtung ihren Sitz hat.

Gebühren

Die Kosten für einen Vorbezug betragen CHF 200.00. Die Gebühr muss vor der Auszahlung des Vorbezugs durch die versicherte Person an die Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.

Wohneigentum im Ausland

Bei Wohneigentum im Ausland gelten allenfalls abweichende Bestimmungen und es müssen weitere, nicht auf dem Formular bezeichnete Dokumente eingereicht werden. Genauere Informationen erteilt Ihnen Ihr Kundenbetreuer/Ihre Kundenbetreuerin.